



Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen am 12. September 2021
sowie für die Landratswahl am 12.09.2021
sowie ggf. einer durchzuführenden Stichwahl am 26.09.2021

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen am 12.09.2021, der Landratswahl am 12.09.2021 sowie einer ggf. stattfindenden Stichwahl am 26.09.2021 für die Wahlbezirke der Stadt Wittingen werden in der Zeit **vom 23.08.2021 bis 27.08.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
- Montag - Dienstag,	13.30 - 15.30 Uhr
- und am Donnerstag,	13.30 - 18.00 Uhr

im Bürgerbüro des Rathauses Wittingen, Zimmer 4, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Rathaus Wittingen ist barrierefrei zu erreichen. Jede/ Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Wittingen bedient werden darf.

2. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheins vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses der Kommunalwahlen / Landratswahl stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis der Kommunalwahlen bzw. der Landratswahl für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27.08.2021 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Wittingen, Zimmer 4, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum **10.09.2021, 13.00 Uhr für die Kommunalwahlen und die Landratswahl**, bei der Stadt Wittingen, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Die beantragende Person muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein für die Kommunalwahlen und/oder Landratswahl nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.
Ein/e Wahlberechtigte /r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

7. Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt Wittingen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den/die Wahlschein/e und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

8. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen.
Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den/die Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wittingen, 11.08.2021

STADT WITTINGEN - Der Stadtwahlleiter - Ritter